



Hinweise zur Finanzierung der Ausbildung

Alle Angaben mit Stand April 2011

- **BAFöG:** Die Dance & Arts Academy of the Performing Arts ist BAFöG-berechtigt. In Abhängigkeit der persönlichen finanziellen Verhältnisse und ggf. derjenigen der Eltern oder anderer unterhaltsverpflichteter Personen ist eine Förderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu einer Höhe von derzeit 465 € monatlich (ggf. zuzüglich Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung) möglich. Informationen auf <http://www.das-neue-bafoeg.de/> oder bei den zuständigen BAFöG-Ämtern (in der Regel bei der Stadt- oder Kreisverwaltung des Wohnsitzes).
- **Bildungskredit:** Unabhängig von Einkommen und Vermögen ist der Bildungskredit, für den auch keine Sicherheiten gestellt werden müssen. Ein Bildungskredit wird für maximal 24 Monate gewährt, der monatliche Auszahlungsbetrag beträgt bis zu 300 €. Ein Bildungskredit kann nur für die letzten beiden Jahre der Ausbildung beantragt werden. Durch eine Bundesgarantie werden sehr niedrige Zinsen gewährt (derzeit 2,55 %). Zinsen fallen zwar ab Auszahlung an, werden aber bis zu Beginn der Rückzahlung gestundet, die Rückzahlung beginnt vier Jahre nach der ersten Auszahlung. Informationen und Antragstellung: http://www.bva.bund.de/cln_092/DE/Aufgaben/Abt_IV/Bildungskredit/bildungskredit-node.html? nnn=true
- **Ausbildungskredit:** Viele Banken haben spezielle Ausbildungskredite im Angebot. Die Konditionen sind von Bank zu Bank unterschiedlich. In der Regel müssen ebenfalls keine Sicherheiten gestellt werden und die Zinsen sind relativ günstig. In den meisten Fällen wird, ähnlich wie beim Bildungskredit, monatlich ein fester Betrag ausgezahlt und die Rückzahlung beginnt erst eine bestimmte Zeit nach Ende der Ausbildung.
- **Schulgeld:** Da die Dance & Arts Academy eine staatlich anerkannte Berufsfachschule ist, kann das Schulgeld zumindest teilweise steuerlich berücksichtigt werden. Zahlen die Eltern das Schulgeld, können 30% (also 2.376 € jährlich) als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. des Einkommenssteuergesetzes (EStG) berücksichtigt werden. Zahlt der Schüler/die Schülerin das Schulgeld selbst und bestehen keine Unterhaltsansprüche gegen Eltern oder andere Personen (z.B. weil bereits eine Ausbildung finanziert wurde) sind jährlich 4.000 € als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG absetzbar. Diese Abzugsmöglichkeit kann auch dann von Bedeutung sein, wenn eigene Einkünfte erzielt werden aber keine Steuern bezahlt werden müssen, weil durch die Berücksichtigung des Schulgelds die z.B. bei BAFöG angerechneten Einkünfte sinken und der Auszahlungsbetrag entsprechend steigt.
- **Sonstiges:** Unter bestimmten Umständen kann Anspruch auf sonstige Leistungen zur sozialen Sicherung bestehen, wie z.B. Wohngeld und Hilfe zum Unterhalt. Auskünfte hierüber gibt es bei der örtlich zuständigen Wohngeldbehörde oder Sozialamt, in der Regel bei der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung am Wohnsitz.